

RS Vwgh 2003/7/16 2003/01/0204

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.07.2003

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1997 §8;

AVG §67d idF 2001/I/137;

EGVG 1991 Anlage Art2 Abs2 Z43a;

Rechtssatz

Gegenständlich war die Voraussetzung für ein Unterbleiben der vom Asylwerber beantragten Berufungsverhandlung im Sinn des Art. II Abs. 2 Z 43a EGVG nicht gegeben. Zwar trifft es zu, dass die Berufung nur sehr allgemein gehalten war (wobei sie allerdings auch die Behauptung enthielt, im Kosovo "nicht länger überleben zu können"). Die Annahme, der Sachverhalt sei "geklärt", verbot sich jedoch deshalb, weil das Bundesasylamt keine ausreichenden Feststellungen zu seinem Ausspruch nach § 8 AsylG 1997 getroffen hatte. Insoweit wäre nämlich auch auf die humanitäre Lage Bedacht zu nehmen gewesen (vgl. dazu etwa das E vom 17. September 2002, Zl. 2001/01/0597), was durch die dieses Thema berührenden erstinstanzlichen Feststellungen ("Die wirtschaftliche Lage im Kosovo ist angespannt. Mehr als jeder zweite Kosovoalbaner ist ohne Arbeit. Der Kosovo ist abhängig von humanitärer und internationaler Hilfe.") in nicht ausreichender Weise erfolgte. Das hat offenkundig auch der unabhängige Bundesasylsenat erkannt, hat er sich doch - wenn auch im Rahmen seiner Ausführungen zu § 7 AsylG 1997 - veranlasst gesehen, ergänzend festzustellen, dass es dem Asylwerber ungeachtet dessen auf Grund ausländischer Hilfe möglich sei, im Kosovo zu leben. Auch infolge dieser ergänzenden (wenngleich sehr allgemein gehaltenen) Feststellung hätte es im vorliegenden Fall der Abhaltung einer mündlichen Berufungsverhandlung bedurft (vgl. dazu etwa das E vom 22. Dezember 1999, Zl. 98/01/0622; zur Verhandlungspflicht bei mangelhaften Ermittlungen des Bundesasylamtes vgl. das E vom 29. Juni 2000, Zl. 98/20/0489; zusammenfassend zur Verhandlungspflicht nach der hier anzuwendenden Rechtslage siehe im Übrigen das E vom 23. Jänner 2003, Zl. 2002/20/0533), zumal die grundsätzliche Pflicht des unabhängigen Bundesasylsenates zur Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung auch dann besteht, wenn die Voraussetzungen für ein Absehen von einer Verhandlung nur in Bezug auf die zu treffende Entscheidung über den Abschiebungsschutz nicht gegeben sind (vgl. etwa das E vom 21. August 2001, Zl. 98/01/0526).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003010204.X01

Im RIS seit

11.08.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at